



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Abschiebung Flughafen Düsseldorf – Kairo (Ägypten)

Inkl. Flugbegleitung

Begleitung vom 27. Februar 2024

Az.: 2212/3/24

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	5
I	Abholungszeitpunkt.....	5
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
III	Fesselung.....	5
IV	Rolle von dolmetschendem Personal.....	6
V	Vertrauliche Arztgespräche.....	6
VI	Waffen im Rückführungsbereich.....	6
VII	Dokumentation.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle am 27. Februar 2024 die Bodenabfertigung, das Boarding und den Flug einer Abschiebung vom Flughafen Düsseldorf nach Ägypten.



Von den ursprünglich sechs für diese Maßnahme vorgesehenen abzuschiebenden Personen wurden insgesamt drei ägyptische Staatsangehörige zu- und rückgeführt.

Die Delegation kündigte die Begleitung im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an und traf am Besuchstag um 7 Uhr am Flughafen Düsseldorf ein.

An der Maßnahme waren 16 Personenbegleiter Luft (PBL) beteiligt. Zudem waren am Flughafen und während der Flugphase ein Arzt, eine Sanitäterin, eine Dolmetscherin und eine Frontex-

Monitorin anwesend. Bei der Bodenabfertigung waren darüber hinaus ein Abschiebungsbeobachter der Diakonie sowie 18 zusätzliche Bundespolizeikräfte zugegen, die der Absicherung der Maßnahme dienten.

Die Besuchsdelegation begleitete die Maßnahme von der Zuführung am Flughafen bis zur Übergabe im Zielland. Sie nahm am einführenden Briefing teil und besichtigte den Annahmehbereich, in dem die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landespolizei und die Landesausländerbehörden stattfand, den Wartebereich für die abzuschiebenden Personen sowie den abgetrennten Bereich, in dem Durchsuchungen mit Entkleidung durchgeführt wurden.

B Allgemeiner Eindruck

Die abzuschiebenden Personen wurden aus Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz zugeführt. Bei allen Personen handelte es sich um volljährige Männer. Zwei der Personen gaben an, Kinder in Deutschland zu haben.

Bereits während des Briefings der Bundespolizei wurde angekündigt, dass mit Widerstand und/oder der Gefahr von Selbstverletzungen zu rechnen sei. Die betroffenen Personen hätten bisher Rückführungsversuche auf Linienflügen vereitelt, sodass der nun erfolgende „Kleincharter“ als notwendig erachtet worden sei, um sie nach Ägypten zu verbringen.

Zuführungssituation

Da die Delegation der Nationalen Stelle die Maßnahme erst ab der Annahme der Personen am Flughafen begleitete, fielen die Abholungssituation und die Zuführung zum Flughafen nicht unter den Beobachtungsgegenstand.

Bei der Annahme am Flughafen stellte die Delegation fest, dass zwei der drei abzuschiebenden Personen während der Zuführung mit Metallfesseln an den Händen bzw. Füßen gefesselt waren.

Die Person in Bayerischer Zuständigkeit wurde aus der Abschiebehaftanstalt Eichstätt und die aus Rheinland-Pfalz aus der Abschiebehaftanstalt Ingelheim zugeführt. Der Mann aus Mecklenburg-Vorpommern wurde aus seiner Privatwohnung in Rostock abgeholt.

Aufenthalt am Flughafen

Im Rahmen der Annahme erfolgte die Zuordnung von drei bzw. vier PBL. Alle abzuschiebenden Personen wurden mittels Festhaltegurt (Metallfesseln an den Händen) fixiert. In zwei Fällen wurden zudem dienstlich zugelassene Plastikfesseln an den Füßen (Frankfurter Modell) eingesetzt. Begründet wurden diese Zwangsmaßnahmen mit akuter Flugunwilligkeit.

Durchsuchungen mit Entkleidung und Einsicht der Körperöffnungen wurden bei allen Rückzuführenden durchgeführt und fanden im Beisein von jeweils drei bis acht Beamten der Bundespolizei in einem separaten Raum statt. Die Personen wurden in zwei Phasen entkleidet, sodass sie in der Zeit, in der die Kleidung geprüft wurde, nicht komplett entkleidet vor den Beamten warten mussten. Dem Wunsch einer abzuschiebenden Person, seine religiöse Kopfbedeckung bei sich behalten zu dürfen, wurde von den durchsuchenden Beamten nachgegeben.

Im Wartebereich wurden die abzuschiebenden Personen durchgehend von den zuständigen PBL überwacht, welche durch ruhige Ansprache auf sie einwirkten. Hierbei zeigten die Beamten ein hohes Maß an Professionalität und Einfühlungsvermögen.

Telefonate wurden auf Nachfrage ermöglicht.

Transport zum Flugzeug und Boarding

Zwei der abzuschiebenden Personen wurden in Begleitung der PBL mit einem Bus zum Flugzeug gebracht.

Die dritte Person wurde separat mit einem Kleintransporter zum Flugzeug verbracht, nachdem sie kurz vor dem Boarding im Wartebereich schrie, sich auf die Zunge biss und den Anschein machte, zu krampfen. Der Begleitarzt wurde umgehend hinzugerufen, dieser sah jedoch keinen Grund, die Abschiebung des Betroffenen abubrechen. Es wurde entschieden, dem Mann eine Spuckschutzhaube aufzusetzen. Der Betroffene wurde von den PBL in den Kleintransporter und anschließend weiter die Flugzeugtreppe hoch bis zu seinem Platz getragen. Dabei schrie der Mann durchgehend.

Flugphase

Alle abzuschiebenden Personen blieben während der Startphase gefesselt.

Die separat zum Flugzeug verbrachte Person schrie während des Abflugs und wurde von den zugewiesenen PBL an den Sitz gedrückt. Die Spuckschutzhaube wurde nach Erreichen der Flughöhe um 10:45 Uhr entfernt. Die restliche Fesselung blieb bis nach der Landung um 14:10 Uhr angelegt.

Die beiden anderen Personen verhielten sich während des Fluges sehr ruhig. Deren Fesselungen wurden jeweils um 10:17 Uhr und um 12:35 Uhr gelöst.

Übergabe am Zielflughafen

Nach Ankunft wurde zunächst die noch gefesselte Person im Flugzeug entfesselt. Anschließend wurden alle drei Personen aus dem Flugzeug begleitet, ohne dass es zu Widerstandshandlungen kam. Auf dem Vorfeld warteten etwa zehn ägyptische Sicherheitskräfte sowie ein Verbindungsbeamter der Bundespolizei und sein Mitarbeiter.

Während die PBL am Flugzeug warteten, wurden die abzuschiebenden Personen von den ägyptischen Sicherheitskräften in Begleitung des Escort Leaders, eines weiteren Bundespolizisten, der Frontex-Monitorin und der Delegation der Nationalen Stelle in ein reguläres Passagierterminal gefahren. Dort fand in Anwesenheit von diversen anderen Passagieren in hektischer Atmosphäre die formale Übergabe statt, bei der die Ausweisdokumente der drei betroffenen Personen von den ägyptischen Sicherheitskräften abgeglichen und einige Fragen auf Arabisch gestellt wurden. Anschließend wurden die Personen mit ihrem eingetragenen Gepäck aus dem Terminal geleitet.

Rückflug & Ankunft

Vor dem Abflug fand ein kurzes Debriefing im Flugzeug statt, an dem neben der Delegation der Nationalen Stelle der Escort Leader, der Backup Teamleader, das medizinische Begleitpersonal sowie die Frontex-Monitorin teilnahmen. Im Rahmen dessen konnten sich die Beteiligten ihre Eindrücke von der Maßnahme gegenseitig schildern.

C Positive Beobachtungen

In einem Gespräch unmittelbar vor Beginn der Maßnahme erläuterte die Delegation der Nationalen Stelle der Bundespolizei kritische Feststellungen, die im Rahmen der letzten Begleitung am 28. November 2023 getätigt worden waren. Die Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Durchsuchung in zwei Phasen und der personalisierten Dokumentation von Zwangsmaßnahmen wurden unmittelbar umgesetzt. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Auch wenn der Bereich im Rahmen dieser Maßnahme nicht genutzt wurde, da keine Kinder abgeschoben wurden, machte der abgetrennte Raum für Familien mit Kindern einen außerordentlich positiven Eindruck auf die Besuchsdelegation. Der gut ausgestattete Raum gibt die Möglichkeit, Familien zumindest während der Bodenabfertigung bestmöglich von Zwangsmaßnahmen abzuschirmen.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Abholungszeitpunkt

Die aus Mecklenburg-Vorpommern zugeführte Person wurde in ihrer Wohnung von der zuständigen Landespolizei zur Nachtzeit aufgegriffen, bevor sie nach Düsseldorf verbracht wurde.

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Alle abzuschiebenden Personen wurden einer Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs unterzogen. Es wurden bei den Durchsuchungen keine gefährlichen Gegenstände gefunden, die den Personen hätten abgenommen werden müssen.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass in einigen Fällen eine Durchsuchung mit Entkleidung notwendig sein kann. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass eine solche Maßnahme einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde darstellen.

Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) ist der Auffassung, dass jede Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung eine sehr invasive und potentiell erniedrigende Maßnahme ist.¹

Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

Als besonders kritisch erachtet die Nationale Stelle die Tatsache, dass bei der Durchsuchung mit Entkleidung bis zu acht Bedienstete zugegen waren.

Wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl berühren, haben die betroffenen Personen Anspruch auf besondere Rücksichtnahme. Hierzu gehört u.a., dass nur so viele Bedienstete der Maßnahme beiwohnen, wie unbedingt notwendig ist.

III Fesselung

Nachdem zwei Personen bereits gefesselt zugeführt worden waren (einmal mit Stahl an den Füßen und einmal mit Stahl an den Händen), wurden alle drei Personen von der Bundespolizei für den Flug mittels eines Festhaltegurts (Metallfesseln an den Händen) fixiert, in zwei Fällen kombiniert mit dienstlich zugelassenen Plastikfesseln an den Beinen (Frankfurter Modell).

¹ CPT/Inf(2024)14, Rn. 69.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Ist eine Fesselung notwendig, ist es Aufgabe der Polizei, Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen. Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Festhaltegurte aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.²

Der Nationalen Stelle wurde berichtet, dass ein solches Modell zukünftig genutzt werden soll.

Sie bittet über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

IV Rolle von dolmetschendem Personal

Im Rahmen der Chartermaßnahme wurde eine Dolmetscherin eingesetzt. Für die geplante und finale Anzahl an Rückzuführenden war die Präsenz einer dolmetschenden Person ausreichend.

Im Durchsuchungsraum war die Dolmetscherin nicht anwesend, sodass einer Person, die nur schlecht Deutsch zu verstehen schien, das anstehende Prozedere bezüglich der Durchsuchung mit Entkleidung sowie der anstehenden Fesselung nicht verständlich erklärt werden konnte.

Die Nationale Stelle empfiehlt, dass Dolmetscherteams hinsichtlich des Geschlechts divers aufgestellt werden, um z.B. gewährleisten zu können, dass bei Bedarf die Anwesenheit bei einer Durchsuchung mit Entkleidung sichergestellt werden kann.

V Vertrauliche Arztgespräche

Aufgrund des Bedarfes einer abzuschiebenden Person führten der Begleitarzt und die Rettungssanitäterin im Durchsuchungszimmer Untersuchungen durch, um deren Vitalwerte zu überprüfen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich fünf Polizisten in dem Raum. Zudem stand die Tür zum Wartebereich auf, sodass die Untersuchung von außen einsehbar und die Konversation für alle sich dort befindenden Personen deutlich hörbar war.

Eine weitere abzuschiebende Person wurde bereits im Rahmen der Zuführung von einem Arzt begleitet. Das ärztliche Übergabegespräch fand im Beisein von mehreren Polizeibediensteten vor dem Durchsuchungsraum statt. Dies ist für die Nationale Stelle nicht nachvollziehbar, insbesondere da es ein Arztzimmer am Flughafen gab.

Gespräche zwischen dem medizinischen Begleitpersonal und abzuschiebenden Personen haben vertraulich zu erfolgen. Für Übergabegespräche zwischen Begleitärzten oder -ärztinnen gilt dies ebenfalls.³

VI Waffen im Rückführungsbereich

Die Delegation stellte fest, dass – anders als die PBL – die eingesetzten Bodenkkräfte der Mobilien Kontroll- und Überwachungseinheit (MKÜ) ihre Dienstwaffen im Abfertigungsbereich der Maßnahme trugen. Die MKÜ ist in Düsseldorf einerseits für die Absicherung des Abfertigungsbereichs und des Boardings zuständig, andererseits jedoch auch bei den Durchsuchungen mit Entkleidung involviert.

² Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

³ Vgl. CPT/Inf(2024)14, Rn. 56; CPT/Inf(2019)14, Rn. 27.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass es – abhängig von dem Standort – erforderlich sein kann, dass das Bodenpersonal der Polizei Waffen trägt, z.B. wenn es um die Eindämmung externer Sicherheitsrisiken geht, die den Ablauf der Maßnahme stören oder die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung am Flughafen darstellen können. Sie ist allerdings der Auffassung, dass dies nicht der Fall sein darf, wenn es zu engem Körperkontakt mit den abzuschubenden Personen und ggf. zu hektischen Situationen kommen kann, da dies ein erhöhtes Gefährdungsrisiko in sich birgt.

Bei Abschiebungsmaßnahmen soll grundsätzlich auf das Tragen von Waffen verzichtet werden.

VII Dokumentation

Die Begleitzettel wurden bei dieser Maßnahme vollständig ausgefüllt, sodass die Prozesse gut nachzuvollziehen und getroffene Zwangsmaßnahmen personalisiert rückverfolgbar waren.

Allerdings war die Begründung der Maßnahmen wie die Durchsuchung mit Entkleidung und Fesselungen nicht ausreichend ausformuliert.

Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs ist die Begründung für diese Maßnahmen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Die Begründung soll auf aktuellen Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Gefährdungsrisiko aufzeigen.

Die Nationale Stelle regt an, die Begleitzettel dahingehend anzupassen, dass eine Begründung für getroffene Zwangsmaßnahmen auszuformulieren ist.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern und für Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2024 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 23. Januar 2025